
Satzung
des
Golfclub Hofgut Praforst e.V.

§ 1
Firma, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Golfclub Hofgut Praforst e.V.
2. Sitz des Vereins ist in Hünfeld.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2
Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports, insbesondere die Förderung des Jugendsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Betrieb der 27 Loch Golfanlage Hofgut Praforst, Hünfeld;
- b) Nachwuchsförderung durch besondere Maßnahmen, die es Jugendlichen und Kindern ermöglichen, den Golfsport zu betreiben;
- c) Förderung des Golfsportes, der damit verbundenen Bewegungskultur und dem bewussten Umgang mit der Natur;
- d) Abhalten von Trainings- und Übungsstunden;
- e) Durchführung von Wettbewerben bzw. Wettkampfveranstaltungen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Vinzenz-von-Paul- Schule Hünfeld e.V., der es und mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft im DGV

Der Verein soll Mitglied des DGV werden. Als Mitglied des DGV ist er auch dessen Satzung unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die vom DGV im Rahmen seiner Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, seine Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a) ordentliche Mitgliedschaft;
 - b) Fernmitgliedschaft;
 - c) Jugendmitgliedschaft;
 - d) Ehrenmitgliedschaft.
3. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft in diesem voraus.

§ 6 Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme als Mitglied im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. a) bis c) muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.
2. Die Fernmitgliedschaft kann nur von solchen Personen beantragt werden, deren regelmäßiger Aufenthaltsort (Wohnsitz oder Sitz der Geschäftsleitung) mindestens 100 Kilometer von Hünfeld entfernt liegt. Zieht das Mitglied später näher an Hünfeld heran, erwächst die Fernmitgliedschaft automatisch zur ordentlichen Mitgliedschaft.
3. Minderjährige können nur eine Jugendmitgliedschaft beantragen; mit Vollendung des 18. Lebensjahres erwächst die Jugendmitgliedschaft automatisch zur ordentlichen Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat. Sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Golfsport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Mitgliedsrechte und –pflichten

1. Jede Mitgliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung und das Teilnahmerecht an dieser. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf ihrer Grundlage ergehenden Beschlüsse des Vorstandes die Vereinseinrichtungen und die dem Verein aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit Dritten

zustehenden Rechte zu nutzen und auszuüben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beiträge und Umlagen zum Verein bei Fälligkeit zu leisten; Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Leistung von Beiträgen und Umlagen befreit. Näheres zu den Beiträgen, insbesondere zur Höhe der Beiträge und unter welchen Voraussetzungen Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern gewährt werden, regelt eine vom Vorstand zu verabschiedende Beitragsordnung; in der Beitragsordnung soll der Beitrag nach der Form der Mitgliedschaft gestaffelt werden.
4. Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Umlagen zu beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen; über höhere Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein kann verlangen, dass für Beiträge und Umlagen Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
5. **Der Rechnungsversand des GC Hofgut Praforst e.V. an seine Mitglieder soll digital per Mail erfolgen**

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines fälligen Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
 - d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden. Gegen den jeweiligen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Eingang der jeweiligen Mitteilung schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 10 Maßregeln, Sanktionen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen;
 - b) Verweise;
 - c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
 - d) Platz- und Hausverbote;
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern.
2. Die Anordnung der unter Abs. 1 genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt durch den Vorstand. Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
3. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu **fünf** weiteren Mitgliedern, darunter ein Vorstand Jugend. Der Vorstand stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt; für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 100.000,00 EUR ist im Innenverhältnis jedoch die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand auch folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

4. Vorstandsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

§ 13 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

2. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss eines Vereinsmitgliedes und für den Erlass von Maßregeln/Sanktionen ist jedoch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Nachweiszwecken ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll mindestens den Ort und die Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.
3. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Prüfung und Festsetzung von Ordnungen des Vereins; soweit andere Vereinsorgane kraft ihrer Zuständigkeit solche Ordnungen festgesetzt haben, können diese durch die Mitgliederversammlung geprüft und abgeändert werden;
 - e) Wahl der Revisoren;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich **möglichst einmal innerhalb der ersten vier Monate, spätestens jedoch innerhalb der ersten elf Monate** nach Ende des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der stimm-berechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail und durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat, erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht; Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
3. Soweit bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.
4. Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann im Übrigen durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

§ 16 Revisoren

1. Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte Revisoren geprüft. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 18 Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim und bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 aller Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Bevollmächtigung des Vorstands

Redaktionelle Änderungen sowie Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Hünfeld, den 15. Februar 2023